

# Leipziger Tageblatt

und  
Anzeiger.

Amtsblatt des Königl. Bezirksgerichts und des Rathes der Stadt Leipzig.

N<sup>o</sup> 8.

Dienstag den 8. Januar.

1867.

## Bekanntmachung.

Die Personalsteuer der Empfänger von Appanagen, Capitalisten, Rentiers etc. betreffend.

Bei der bevorstehenden Revision der Gewerbe- und Personalsteuer-Kataster der Stadt Leipzig für das Jahr 1867 werden die als Empfänger von Appanagen, Capitalisten, Rentiers u. s. w. Steuerpflichtigen hierdurch auf die Bestimmungen des die Gewerbe- und Personalsteuer betreffenden Ergänzungsgesetzes vom 23. April 1850 überhaupt, insbesondere aber

auf §. 20, 4., nach welchem den Betheiligten im Falle des Außenbleibens der eigenen Angabe für das laufende Jahr eine Reclamation gegen die von der Abschätzungs-Commission bewirkte Schätzung nicht zusteht.

auf §. 21, 10., nach welchem es der wiederholten Einreichung einer Declaration für das laufende Jahr nur dann bedarf, wenn das fragliche Einkommen in Folge stattgehabter Veränderungen in eine höhere oder niedrigere Classe getreten ist, und

auf §. 34 d. der zu gedachtem Gesetze erlassenen Ausführungsverordnung, nach welchem die Einkommen-Declarationen spätestens den 12. Januar 1867

bei uns, oder falls der Steuerpflichtige seinen Beitrag in die geheime Rentenrolle aufgenommen zu sehen wünscht, bei der Königl. Bezirks-Steuer-Einnahme einzureichen sind,

aufmerksam gemacht.

Formulare von diesen Einkommen-Declarationen werden auf Verlangen bei der hiesigen Stadt-Steuer-Einnahme, Rathhaus 2. Etage Zimmer Nr. 12 verabreicht.

Leipzig, den 21. December 1866.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Dr. E. Stephani. Taube.

## Bekanntmachung, die Eisbahnen betreffend.

Der Obermeister der hiesigen Fischer-Innung ist von uns angewiesen worden, die Flüsse und Teiche, soweit dieselben zum Schlittschuhfahren benutzt werden, auf die Dauer des Winters sorgfältig zu überwachen. Inhaber von Eisbahnen haben deshalb den Anordnungen des Fischer-Obermeisters pünctlich nachzukommen, insonderheit haben sie das Betreten des Eises wie das Schlittschuhfahren nicht eher zu gestatten, als dies von jenen für unbedingt erklärt worden ist, bei eintretendem Thauwetter aber, auf dessen Anordnung, jeden Zutritt sofort zu verbieten. Etwaige eisfreie Stellen endlich sind von den Eisbahn-Inhabern in sicherstellender Weise gehörig abzusperren.

Contraventionen gegen diese Vorschriften werden mit einer Geldstrafe von 5 Thalern oder entsprechender Gefängnißstrafe unabweislich geahndet werden. — Leipzig, den 22. November 1866.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Dr. E. Stephani. S.

## Oeffentliche Stadtverordnetenversammlung

am 17. December 1866.

Zu dem Conto der Communalgarde im Haushaltplane hatten 16 Stadtverordnete den Antrag gestellt:

„Die neueste Gesetzgebung über allgemeine Wehrpflicht macht das Institut der Communalgarde überflüssig und lästig, insofern als die Volksmehrheit ohnedies schon durch Einübungen zum stehenden Heere, in der Reserve und Landwehr nachgerade genug in Anspruch genommen ist.

Die große Anzahl derer, welche sich der Pflicht, in die Communalgarde einzutreten, mit fortwährendem Erfolge zu entziehen wissen, zeigt, daß in jetziger Zeit dieselbe sich zu einem Gemeingute des öffentlichen bürgerlichen Lebens in der Gemeinde nicht mehr erheben kann.

Die Lasten der Gemeinde sind im starken Wachsen begriffen und die mehreren Tausend Thaler, welche die Communalgarde kostet, lassen sich zur Minderung dieser Lasten oder anderen nützlichen Zwecken vortheilhafter verwenden. Dazu kommt, daß die Communalgarde jener öffentlichen Bedeutung und jener Selbstständigkeit in Ordnung ihrer Angelegenheiten jetzt entbehrt, welche ihr durch das Gesetz vom 11. April, 22. November 1848, so wie selbst durch die Bestimmungen des Jahres 1831 eingeräumt worden sind.

Nachdem Versuche zur Wiederherstellung dieser Bestimmungen sich vergeblich erwiesen haben, beantragen wir:

der Rath wolle die zur Auflösung der Communalgarde hier zu Ostern 1867 nöthigen Schritte thun.“

In der Debatte hierüber sprachen:

Herr Gättner gegen diesen Antrag, worauf Herr Professor Biedermann das Wort erhielt und sprach:

Prof. Biedermann: Meine Herren, ich glaube die vorliegende Frage ist so wichtig, daß sie erst zu genauerer Erwägung an den Ausschuss verwiesen werden sollte. Es hat diese Frage bereits im vorigen Jahre sehr lebhaft Erörterungen in unserer

Stadt veranlaßt. Allerdings mag die Sache jetzt etwas anders liegen, aber man kann noch nicht übersehen, wie die neue Militärverfassung auf die Communalgarde einwirkt. Es wäre vielleicht gut, diesen Antrag in der erweiterten Form an den Ausschuss zu bringen, daß er nächst der Frage der Aufhebung auch die der Reform der Communalgarde erwäge. Im vorigen Jahre gab es in der Bürgerschaft zwei Parteien, die eine, welche die Aufhebung nicht wünschte, aber eine Reform verlangte. Diese letztere Ansicht war auch innerhalb der Communalgarde stark vertreten, konnte aber dort — durch welche Hemmnisse, ist mir nicht genau bekannt — bedauerlicher Weise nicht zum gesetzlichen Ausdruck gelangen.

Herr Rudloff und Adv. Schilling sprachen gegen Verweisung an den Ausschuss.

Herr Senke: Meine Herren, ich bedauere, daß dieser Antrag gestellt worden ist, der wohl nur bei der jüngeren Bürgerschaft Anklang finden kann, die nicht weiß was es zu bedeuten hat, wenn der Bürger ein Gewehr handhaben kann; sagte mir doch ein junger Kaufmann unlängst: „Was braucht Leipzig eine Communalgarde, der Bürger braucht nur ein Gewehr ohne Dahn.“ Nach meiner Meinung muß es aber ein jeder Bürger sich zur Ehre schätzen ein Gewehr zu tragen, und die Zittereignisse hoben es uns gelehrt, was das Militair uns genügt hat und daß der Bürger selbst sich schützen muß. Ich stelle daher den Antrag, die Communalgarde mit voller Instanz, wie sie beschaffen ist, aufrecht zu erhalten.

Vorsitzer Joseph: Dieser Antrag ist entbehrlich, denn wer die Beibehaltung der Communalgarde will, braucht nur einfach gegen den Antrag auf Aufhebung der Communalgarde seine Stimme abzugeben.

Geheimrath v. Wächter: Gerade der Punct der allgemeinen Wehrpflicht bedarf noch sorgfältiger Erwägung, da er mir in der vorliegenden Frage nicht entscheidend zu sein scheint. In Preußen dauert sie bis zum 40. Jahre, während sie nach dem jetzt vorliegenden Gesetz in Sachsen nur bis zum 32. Jahre dauern soll. Andererseits kann auch bei dem Bestehen der allgemeinen Wehr-